



Die neue DGUV Vorschrift 2 im Betrieb umsetzen

Für Betriebe, die ihre sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung an die neue Fassung anpassen. Die Reihenfolge ist ein Vorschlag für die Arbeit: erst klären, was gilt, dann rechnen, dann vereinbaren. Die laufende Betreuung und dringende Maßnahmen im Betrieb warten nicht darauf.

Stand: September 2026. Verbindlich ist die Fassung Ihres Unfallversicherungsträgers.

1 Klären, welche Fassung für Sie gilt

- ☐ Zuständigen Unfallversicherungsträger festgestellt (Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse)
- ☐ Datum ermittelt, seit dem die neue Fassung bei Ihrem Träger gilt (§ 8 des Mustertexts: erster Tag des Monats nach Veröffentlichung, das konkrete Datum setzt der Träger)
- ☐ Übergangsregeln Ihres Trägers notiert, falls es welche gibt: für bestehende Betreuungsverträge (§ 7 Abs. 2) und getrennt davon für den Fortbildungsnachweis (§ 7 Abs. 3)
- ☐ Fassung Ihres Trägers und DGUV Regel 100-002 (Ausgabe November 2024) beschafft. Die Regel erläutert die Vorschrift und gibt Empfehlungen, verbindlich ist die Vorschrift.

UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER	NEUE FASSUNG IN KRAFT
BGHM (Holz und Metall)	1. April 2025
BG ETEM (Energie, Textil, Elektro, Medien)	1. Oktober 2025
VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)	1. Dezember 2025
BGN (Nahrungsmittel und Gastgewerbe)	1. Januar 2026
BG RCI (Rohstoffe und chemische Industrie)	1. Januar 2026
BG Verkehr	1. Januar 2026
UVB (Unfallversicherung Bund und Bahn)	1. Januar 2026
BGW (Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege)	1. Juni 2026. Die BGW räumt nach eigener Information bis zu zwölf Monate ein, um bestehende Verträge zu prüfen und bei Bedarf anzupassen (bis 31. Mai 2027). Das ist eine Trägerinformation, kein Aufschub der Vorschrift.
BG BAU	1. Januar 2027, angekündigt am 4. September 2026

Stand der Tabelle: September 2026. Träger, die hier fehlen, bitte direkt nachsehen.



2 Betriebsdaten erfassen

- ☐ Beschäftigte im Jahresdurchschnitt gezählt, Teilzeit anteilig: bis 20 Wochenstunden 0,5, über 20 bis 30 Wochenstunden 0,75, darüber 1,0 (§ 2 Abs. 5). Diese Faktoren gelten für die Modellschwellen.
- ☐ Ergebnis eingeordnet: In der Regelbetreuung bis einschließlich 20 gewichtete Beschäftigte Anlage 1, mehr als 20 Anlage 2 (§ 2 Abs. 2 und 3). Bei gewichteter Zählung liegt 20,5 bereits über der Grenze. Alternative Betreuung siehe Abschnitt 3.
- ☐ Wirtschaftszweig-Schlüssel (WZ 2008) des Betriebs festgestellt. Die Zuordnung nutzt diese Klassifikation, keine andere Version.
- ☐ Betreuungsgruppe I, II oder III aus Anlage 2 Abschnitt IV abgelesen. Nötig für Anlage 2, bei Anlage 1 kann sie die Wiederholungsfrist bestimmen (Anlage 1 Abschnitt I), die Umsetzung legt der Träger fest.
- ☐ Gefährdungsbeurteilung aktuell. Sie ist Grundlage für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung nach Anlage 2, ersetzt aber nicht die Prüfung der Aufgabenfelder und des Personalaufwands nach Anlage 2 Abschnitt III.

3 Betreuungsform festlegen

- ☐ Regelbetreuung oder alternative Betreuung entschieden, innerhalb der Modelle, die Ihr Träger anbietet, und deren Voraussetzungen (§ 2 Abs. 2 bis 4, Anlagen 3 und 4)
- ☐ Bei Regelbetreuung nach Anlage 1 (bis 20): Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung und Betreuung aus besonderem Anlass vereinbart (Anlage 1 Abschnitte I und II). Wiederholungsfrist beim Träger nachgesehen, das Muster nennt als Orientierung höchstens 1, 3 oder 5 Jahre je nach Betreuungsgruppe. Bei maßgeblichen Änderungen im Betrieb ist die Unterstützung auch vor Ablauf der Frist erneut nötig.
- ☐ Unternehmermodell (Anlage 3) nur geprüft, wenn der Betrieb höchstens 50 Beschäftigte hat und der Unternehmer aktiv im Betriebsgeschehen steht (§ 2 Abs. 4). Das sind notwendige, nicht alle Bedingungen: Obergrenze, Untergrenze und Qualifizierung legt der Träger fest. Bei der BGN gilt Anlage 3 für mehr als 20 bis 50, für bis zu 20 Anlage 4.
- ☐ Betreuung durch ein Kompetenzzentrum (Anlage 4, im Muster bis 20 Beschäftigte) nur geprüft, wenn der eigene Träger sie führt. Die BGHM und die BGW führen sie nicht.
- ☐ Beim Wechsel des Modells: bestehende Verträge auf Anpassungsbedarf durchgesehen. Für Anlage 2 sind Aufgaben und Leistungen elektronisch oder schriftlich zu vereinbaren (Anlage 2 Abschnitte I und III).

Zur Kenntnis: Abweichungen von den Schwellen in § 2 Abs. 2 bis 4 sind nur im Einzelfall möglich, wenn der Träger sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zulässt (§ 2 Abs. 6). Der Betrieb entscheidet das nicht selbst.



4 Fachkraft und Betriebsarzt bestellen

- ☐ Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich bestellt, mit Aufgaben (ASiG § 5 Abs. 1, Aufgaben § 6; DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 1). Alternativ überbetrieblicher Dienst nach ASiG § 19. Betriebsrat oder Personalrat beteiligt, wenn vorhanden (ASiG § 9 Abs. 3).
- ☐ Betriebsarzt schriftlich bestellt, mit Aufgaben (ASiG § 2 Abs. 1, Aufgaben § 3; DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 1). Alternativ überbetrieblicher Dienst nach ASiG § 19, Beteiligung wie oben.
- ☐ Fachkunde beider Personen belegt und abgelegt (ASiG §§ 4 und 7; DGUV Vorschrift 2 §§ 3 bis 4, für vorhandene Fachkunde § 7 Abs. 1). Bei Branchenwechsel entscheidet der Träger über den Fortbildungsumfang (§ 4 Abs. 7 bis 8).
- ☐ Bei Anlage 2: Aufgaben nach den neun Aufgabenfeldern der Grundbetreuung zugeordnet (Anlage 2 Abschnitt II), darunter Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung, Betriebsanweisungen, Unfalluntersuchung, Beratung der Führungskräfte und Organisation betrieblicher Prozesse (Aufgabenfeld 4.6). Fachkraft und Betriebsarzt unterstützen dabei, die Verantwortung bleibt beim Arbeitgeber.

5 Einsatzzeiten berechnen

Regelbetreuung nach Anlage 2, mehr als 20 Beschäftigte)

- ☐ Grundbetreuung berechnet: Beschäftigte mal Stunden der Betreuungsgruppe, Gruppe I 2,5, Gruppe II 1,5, Gruppe III 0,5 Stunden je Beschäftigtem und Jahr (Anlage 2 Abschnitt II). Der Wert ist die Summe für beide Fachrichtungen. Welche Beschäftigtenzahl in die Stunden eingeht, ist eine andere Frage als die Teilzeitgewichtung für die Modellschwellen.
- ☐ Mindestanteil festgehalten: Fachkraft und Betriebsarzt je mindestens 20 Prozent der Grundbetreuung, der frühere Boden von 0,2 Stunden je Beschäftigtem ist entfallen (Anlage 2 Abschnitt II). Das gilt erst mit der neuen Fassung Ihres Trägers.
- ☐ Rest der Grundbetreuung nach den betrieblichen Erfordernissen und Aufgaben zwischen beiden aufgeteilt, mit Beratung durch beide und unter Beteiligung von Betriebsrat oder Personalrat, wenn vorhanden (Anlage 2 Abschnitte I und II; ASiG § 9 Abs. 3)
- ☐ Wegezeiten nicht als Einsatzzeit gezählt (Anlage 2 Abschnitt I)
- ☐ Betriebsspezifischen Teil ermittelt: Es gibt keine Stundenpauschale, der erforderliche Personalaufwand wird konkret ermittelt und die Leistungen werden elektronisch oder schriftlich vereinbart (Anlage 2 Abschnitt III). Empfehlungen des Trägers zu Betreuungszeiten nachgesehen.
- ☐ Arbeitsmedizinische Vorsorge dem betriebsspezifischen Teil zugeordnet, nicht der Grundbetreuung (Anlage 2 Abschnitt I)
- ☐ Bei Teilzeitbeschäftigten beim Träger geklärt, welche Zahl in die Stundenberechnung eingeht. § 2 Abs. 5 überträgt die Faktoren nicht automatisch auf die Stunden (DGUV Regel 100-002 zu § 2 Abs. 5).
- ☐ Rechnung dokumentiert und abgelegt. Vorgeschrieben sind die nachweisbare Erfüllung der Bestellung (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und die Vereinbarung der Leistungen, nicht ein bestimmtes Formular.



6 Digitale Betreuung regeln

- ☐ Voraussetzungen geprüft (§ 6 Abs. 1 bis 3): Die betrieblichen Verhältnisse sind der betreuenden Person bekannt, die Leistung wird persönlich erbracht, die technischen und fachlichen Voraussetzungen liegen vor, und kein Sachgrund verlangt Präsenz.
- ☐ Bei Regelbetreuung nach Anlage 1 oder 2: Erstbegehung vor Ort hat stattgefunden, bevor digital betreut wird (§ 6 Abs. 2). Für alternative anlassbezogene Betreuung gilt § 6 Abs. 3 gesondert.
- ☐ Digitaler Anteil in der Regelbetreuung auf höchstens ein Drittel begrenzt, getrennt für Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung (§ 6 Abs. 2; Anlage 2 Abschnitt I, letzter Absatz)
- ☐ Beim Träger nachgesehen, ob er die Öffnung bis 50 Prozent nutzt und unter welchen Voraussetzungen. Stand 22.09.2026: BG RCI ja, bei besonderen Umständen, die Präsenz nicht zulassen. BGN ja, wenn eine geeignete Arbeitsschutzorganisation und eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vorhanden und umgesetzt sind. BGW ja, bei aktueller Gefährdungsbeurteilung und digital geeigneten Leistungen. BGHM und VBG bleiben beim Drittel. BG BAU nennt für die Regelbetreuung ab 2027 ein Drittel.
- ☐ Digitale Anteile mit Fachkraft und Betriebsarzt vereinbart. Das ist eine Organisationsentscheidung, § 6 verlangt keine Prozentangabe im Vertrag.
- ☐ Vereinbart, dass digital erbrachte Leistungen im Bericht dokumentiert werden (§ 6 Abs. 5)
- ☐ Digitale Formate dort eingeplant, wo die Verhältnisse bekannt sind, die Voraussetzungen vorliegen und nichts für Präsenz spricht. Auch ein Beratungsgespräch kann Präsenz erfordern.

7 Verträge und Berichte

- ☐ Betreuungsverträge mit Fachkraft und Betriebsarzt geprüft und angepasst, soweit sie der neuen Fassung nicht entsprechen (§ 7; Anlage 2 Abschnitte I und III). Ein Neuabschluss ist nicht in jedem Fall nötig. Bei überbetrieblichen Diensten (ASiG § 19) kann die Vertragsgestaltung anders aussehen.
- ☐ Bei Anlage 2: ermittelte Leistungen und Einsatzzeiten elektronisch oder schriftlich vereinbart (Anlage 2 Abschnitte I und III). Vereinbarte digitale Anteile dazu aufgenommen.
- ☐ Regelmäßige Berichte beider Personen vereinbart (§ 5 Satz 1), mit Nachweis der aufgabenrelevanten Fortbildungen (§ 5 Satz 3). Ein jährlicher Rhythmus ist eine Vereinbarung, kein Wert aus der Vorschrift. Ein gemeinsamer Bericht ist möglich (DGUV Regel 100-002 zu § 5).
- ☐ Übergangsfrist für den Fortbildungsnachweis bei bestehenden Verträgen beim Träger nachgesehen (§ 7 Abs. 3). BGHM: ab 1. Januar 2028 für Verträge vor dem 1. Januar 2025, soweit diese zum Nachweis keine oder abweichende Regelungen enthalten. BGW: ab 1. Januar 2029 für Verträge vor dem 1. Januar 2026 ohne entsprechende oder mit abweichender Regelung.
- ☐ Beschäftigte über die Betreuungsart und die bestellten Personen oder das Kompetenzzentrum informiert (§ 2 Abs. 7). Eine bestimmte Form ist nicht vorgegeben.



8 Im Betrieb organisieren

- ☐ Ansprechpartner im Betrieb für Fachkraft und Betriebsarzt benannt (ArbSchG § 3 Abs. 2; ASiG § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2)
- ☐ Termine für Begehungen, Unterweisungen und Beratung zu Jahresbeginn auf das Jahr verteilt. Das ist eine Empfehlung. Betreuung aus besonderem Anlass und nötige Unterweisungen finden unabhängig vom Jahresplan statt (Anlage 1 Abschnitt II, Anlage 2 Abschnitt III; ArbSchG § 12 Abs. 1).
- ☐ Gefährdungsbeurteilung mit dem Sachverstand beider Fachrichtungen fortgeschrieben (Anlage 1 Abschnitt I, Anlage 2 Abschnitt II Nr. 1 und Abschnitt III; ArbSchG § 5). Die erstberatende Person kann den Sachverstand des anderen Fachgebiets hinzuziehen, verantwortlich bleibt der Arbeitgeber.
- ☐ Verantwortlichkeiten zwischen Unternehmer und Führungskräften festgelegt (ArbSchG § 3 Abs. 2). Bei einer Übertragung von Pflichten: zuverlässige und fachkundige Personen, schriftlich (ArbSchG § 13 Abs. 1 bis 2).

9 Jährlich prüfen

- ☐ Beschäftigtenzahl neu gezählt, im Jahresdurchschnitt und mit Teilzeitfaktoren. In der Regelbetreuung liegt die Grenze zwischen bis einschließlich 20 und mehr als 20 (§ 2 Abs. 2 bis 5). Bei alternativer Betreuung gelten die Grenzen des Trägermodells.
- ☐ Betreuungsgruppe noch richtig, falls sich die Tätigkeit des Betriebs geändert hat. Maßgeblich ist die Zuordnungstabelle Ihrer Trägerfassung (Anlage 2 Abschnitt IV).
- ☐ Einsatzzeiten mit den Verträgen und mit dem aktuellen Bedarf abgeglichen (Anlage 2 Abschnitte I und III)
- ☐ Berichte im vereinbarten Rhythmus eingefordert und abgelegt, Fortbildungsnachweise geprüft (§ 5; § 7 Abs. 3)
- ☐ Nachgesehen, ob der Träger seine Fassung oder Übergangsfristen geändert hat (§§ 7 bis 8). Änderungen gelten ab ihrem Inkrafttreten, nicht erst zum nächsten Jahrestermin.



Kurzcheck: Wo stehen Sie?

FRAGE	JA	NEIN	TRIFFT NICHT ZU
Wissen Sie, seit wann die neue Fassung bei Ihrem Träger gilt?	☐	☐	☐
Kennen Sie Ihre Beschäftigtenzahl nach § 2 Abs. 5, mit Teilzeitfaktoren?	☐	☐	☐
Sind Fachkraft und Betriebsarzt schriftlich bestellt oder ist ein überbetrieblicher Dienst beauftragt?	☐	☐	☐
Falls Sie nach Anlage 2 betreut werden: Ist die Grundbetreuung für die neue Fassung berechnet?	☐	☐	☐
Ist vereinbart, welche Leistungen digital erbracht werden und dass sie im Bericht stehen?	☐	☐	☐
Erhalten Sie regelmäßige Berichte, und wissen Sie, ob und ab wann der Fortbildungsnachweis darin steht?	☐	☐	☐

Jedes Nein ist ein Punkt für das nächste Gespräch mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit. Es sagt für sich noch nichts darüber, ob in Ihrem Betrieb etwas fehlt.

Kostenloses Erstgespräch: superas.de

Quellen

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, abgestimmter Mustertext, Fassung vom 29.11.2024

DGUV Regel 100-002, Ausgabe November 2024

DGUV, Pressemitteilung vom 01.04.2025: „Aktualisierte DGUV Vorschrift 2 tritt schrittweise in Kraft“

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Änderung 20.04.2013

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Änderung 22.12.2025

BGHM: DGUV Vorschrift 2 mit DGUV Regel 100-002, Ausgabe April 2025, in Kraft 01.04.2025; Trägerseite zur DGUV Vorschrift 2

BG ETEM: Trägerseite „DGUV Vorschrift 2“, aktualisiert 26.01.2026, in Kraft 01.10.2025

VBG: Bekanntmachung vom 27.11.2025, in Kraft 01.12.2025; Trägerseite „Die neue DGUV Vorschrift 2“

BGN: DGUV Vorschrift 2, Ausgabe 11/2024, in Kraft 01.01.2026; Trägerseite „DGUV Vorschrift 2 ab 2026“

BG RCI: Bekanntmachung, DGUV Vorschrift 2 Ausgabe 11/2024 in der Fassung vom 01.01.2026, Veröffentlichung 11.12.2025

BG Verkehr: Bekanntmachung vom 15.12.2025, in Kraft 01.01.2026; Erläuterung zum Rechtscharakter der DGUV Regel 100-002

UVB: öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2025, in Kraft 01.01.2026

BGW: DGUV Vorschrift 2 vom 11.12.2025, Publikationsstand 05/2026, in Kraft 01.06.2026; Trägerinformation „Übergangszeit nutzen“, Stand 01.05.2026

BG BAU: „Neue Regeln für die betriebliche Betreuung“, BG BAU aktuell, 04.09.2026; Informationsseite „DGUV Vorschrift 2 ab 2027: Das ändert sich“

Diese Checkliste ist eine Arbeitshilfe und ersetzt keine Beratung. Verbindlich ist die DGUV Vorschrift 2 in der Fassung Ihres Unfallversicherungsträgers. Die DGUV Regel 100-002 erläutert sie und gibt Empfehlungen zur Umsetzung.